Markscheiderische Stellungnahme
zum Verkauf der Halde der Freieslebenschächte in Großörner und Mansfeld an die Fa. Martin Wurzel Baugesellschaft mbH, Jülich

Der Kaufgegenstand befindet sich im Nordwesten der Mansfelder Mulde in einem intensiv bergbaulich genutzten Areal im Einwirkungsbereich des hier bis vor ca. 90 Jahren umgegangenen Kupferschieferabbaus.

1. Abbau

Das Kupferschieferflöz liegt hier in einer Teufe von ca. 100 m. Es wurde zwischen 1870 und 1920 in Teilflächen abgebaut (Bergbau ohne Rechtsnachfolger). Die daraus resultierenden geringen Abbausenkungen sind seit Jahrzehnten abgeklungen.

2. Streckenförmige Grubenbaue

Unter dem Kaufgegenstand verlaufen in unterschiedlichen Teufen mehrere streckenförmige Grubenbaue des Bergbaus ohne Rechtsnachfolger. Dabei handelt es sich um verschiedene Strecken (Flächen, Querschläge, Abbaustrecken, Stollen) im Flözniveau. Weiterhin befinden sich unter dem Kaufgegenstand Kammern, die während des 2. Weltkrieges zu Schutzzwecken aufgefahren wurden. Auch diese befinden sich in Teufen um 100 m. Bedingt durch die große Überdeckung werden diese Grubenbaue, selbst wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt zu Bruch gehen, keine negativen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche und somit auf den Kaufgegenstand haben.
Der Hundeköpfer-Stollen (16./17. Jahrhundert) unterquert den westlichen Teil der Halde in einer Teufe von nur wenigen Metern. Aufgrund seiner Oberflächennähe und seines Alters dürfte er aber bereits zu Bruch gegangen sein und somit zukünftig auch keine negativen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche ausüben.

In der bergrechtlichen Verantwortung der GVV mbH liegen der in einer Teufe von ca. 110 m befindliche Schlüsselstollen sowie der Querschlag, der den Freieslebenschacht II (siehe nächster Abschnitt) mit dem Schlüsselstollen verbindet. Diese Grubenbaue werden nach aktueller Sicht auf unbestimmte Zeit Revisionen unterzogen und instand gehalten. Darüber hinaus gilt auch hier, dass eine negative Auswirkung auf die Tagesoberfläche, selbst bei einem späteren Zubruchgehen, auf Grund der Teufenlage nicht zu befürchten ist.

3. Schächte

Im Umfeld des Kaufgegenstandes sind sechs Lichtlöcher (Lichtloch 1 bis 6) des o. g. Hundeköpfer-Stollen (16./17. Jahrhundert) und die drei Röhren der Freieslebenschächte 1, 2 und 3 bekannt.

1. Wie auch der Hundeköpfer-Stollen selbst, sind die entsprechenden Lichtlöcher dem Bergbau ohne Rechtsnachfolger zuzuordnen. Außer der ungefähren Lage, dem Entstehungszeitraum 16./17. Jahrhundert und der ungefähren Teufe < 10 m ist über diese Objekte nichts bekannt. Gemäß BSA liegen die Lichtlöcher 1 bis 4 unter dem westlichen Teil der Halde, die Lichtlöcher 5 und 6 in deren südwestlichem Vorfeld. Aufgrund des Alters der Lichtlöcher sollten diese Objekte schon lange zu Bruch gegangen sein. Die geringen Abmessungen,

die Lichtlöcher aus dieser Entstehungszeit erfahrungsgemäß haben, sollten aber auch eine zukünftige negative Beeinflussung der Tagesoberfläche ausschließen, wenn die Lichtlöcher nicht vollständig zerstört sind.

2. Auf dem Kaufgegenstand befindet sich im Grenzbereich zwischen den Flurstücken Gemarkung Großörner, Flur 5, Nr. 6/5, die vollständig verfüllte und abgedeckelte Röhre des ehemaligen Freieslebenschachtes 3. Dieser ist dem Bergbau ohne Rechtsnachfolger zuzuordnen. Er wurde ab 1881 geteuft, die Teufe betrug etwa 260 m. Der Schacht wurde durch Vollverfüllung (1972) und durch Aufbringen einer 10,9 m x 10,9 m großen Stahlbetonplatte (1975) mit einer Verkehrslast von 0,75 Mp/m² sicher verwahrt. Eine Nachsorge wird nicht mehr betrieben. Eine Nachnutzung hat so zu erfolgen, dass die Funktionsfähigkeit der Abdeckplatte nicht beeinflusst wird.

   Auf dem vom Kaufgegenstand umgebenen und bei der GVV verbleibenden Flurstück Gemarkung Großörner, Flur 5 Nr. 68/3, befinden sich zwei weitere z. T. verwahrte Schachtröhren.
   Der Freieslebenschacht 1 wurde ab1868 geteuft. Die Teufe betrug ca. 250 m.
   Auch dieser Schacht wurde durch Vollverfüllung (1972) und durch Aufbringen einer 10,9 m x 10,9 m großen Stahlbetonplatte (1976) mit einer Verkehrslast von 0,75 Mp/m² sicher verwahrt.
   Der Freieslebenschacht 2 wurde ab 1868 geteuft. Die Teufe betrug ca. 133 m.
   Der Schacht ist noch offen und wird durch die GVV betrieben und instand gehalten.
   Bei einer z. Z. noch nicht absehbaren Beendigung der Nutzung wird die Schachtröhre durch die GVV oder deren Rechtsnachfolger sicher verwahrt werden.

   Weder von den verwahrten Röhren der Freieslebenschächte 1 und 3 noch von der noch offenen Röhre des Freieslebenschachtes 2 geht heute oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Bergschadensgefahr für den Kaufgegenstand aus.

Sondershausen, 04.09.2008

Focke
Markscheider

Landkreis *Mansfeld-Südharz*
Der Landrat

Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte!
Landkreis Mansfeld-Südharz • BOA/DS
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Martin Wurzel Baugesellschaft mbH
NL Mansfeld
Vatteröder Str. 13
06343 Mansfeld, Stadt

Amt: Bauordnungsamt/ Denkmalschutz	
Diensträume: Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2	
Bearbeiter: Frau Reichwein	Zimmer-Nr.: 1.11
☎Vermittlung: 03464/535-0	☎Durchwahl: 03464/535-5316
*E-Mail: info@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			22.06.2009

BAUGENEHMIGUNG

Baugesuchs-Nr.: **20090047BAAS**
Bauvorhaben: **Rückbau der Bergehalde Freiesleben-Schacht und Betreiben einer Recycling-Anlage**
Bauherr: **Martin Wurzel Baugesellschaft mbH NL Mansfeld**
Vatteröder Str. 13, 06343 Mansfeld, Stadt
Bauort: **Großörner , 06343 Mansfeld, Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrem Antrag vom 02.04.2009, eingegangen am 16.04.2009, und den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen wird das Bauvorhaben ***Rückbau der Bergehalde Freiesleben- Schacht*** gemäß § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005 S. 769) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.
Der Betrieb der Recycling- Anlage ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Bestandteil der Baugenehmigung ist:

-Bauunterlagen mit Prüf- bzw. Sichtvermerk vom 22.06.2009
-Lärmgutachten Bericht- Nr.: 1-09-05-076 v. 09.04.2009 der *öko-control GmbH*
-Staubimmissionsprognose Bericht- Nr.: 1- 09- 01- 076 v. 14.04.2009 der *öko-control GmbH*
-Fachplan für die Nachweisführung der Kompensation des Eingriffes in Natur / Landschaft anhand Bewertungsmodell Sachsen- Anhalt

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de
* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Die Baugenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
Auflagen:

1. Die Resthalde des Freiesleben- Schachtes ist Bestandteil des technischen Denkmals, welches als ***Bergwerk „ Freiesleben- Schacht"*** in der Denkmalliste des Landes eingetragen ist.
   Der Rückbau des beantragten Teiles des Haldenkörpers wird nach Denkmalschutzgesetz LSA § 14 Abs.8 i.V. m. Abs.1 Nr.1 mit der Auflage genehmigt, dass der Abbau bis max. 0,5m über den gewachsenen Boden erfolgen darf.
   Der Unteren Denkmalbehörde ist nach Denkmalschutzgesetz LSA die zeichnerische Darstellung des Antragzieles (1x Antragsunterlagen) zu übergeben.

2. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind folgende Auflagen beim Haldenabbau zu beachten:
   - Haldenabbau wird auf maximal 200.000 Tonnen / Jahr beschränkt
   - die gutachterlichen Vorgaben zum Lärmschutz bzw. Luftreinhaltung sind vollinhaltlich beim Rückbau der Halde umzusetzen
   - UIB ist über den Übergang in ein anderes Abbauzenario jeweils 14 Tage vorher zu informieren

3. Der standsicheren Gestaltung einer Resthalde aus nicht verwertbarem Haldenmaterial im Nordosten der Haldenaufstandsfläche kann aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde gefolgt werden. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die im Punkt 6.5 aufgeführten Abfallarten wie geplant nach vorgesehener Behandlung vermarktet und nicht zum Errichten der Resthalde eingesetzt werden.

4. Außerdem muss das Bodenmaterial, welches den Haldenkörper abdecken soll, so beschaffen sein, dass es die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß **§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.09.1999 (BGBl. I Nr. 36, S. 1554)**, zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 durch Artikel 2 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien (BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758) erfüllt. Betreffende Auszüge aus § 12 BBodSchV s. Anlage 2.

Hinweise:

1. Das Vorhabensgebiet tangiert ein durch Verordnung festgestelltes Überschwemmungsgebiet; die Vorschriften des § 97 WG LSA sind zu beachten.

2. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) verwiesen.

3. Vorsorglich wird auf § 2 Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) aufmerksam gemacht, dass jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. (Grundwassergefährdung durch Fahrzeuge / auslaufende Kraft- u. Schmierstoffe)

4. Die Aussagen des „ Fachplanes für die Nachweisführung der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft anhand Bewertungsmodell Sachsen- Anhalt" entsprechen vollumfänglich den Forderungen des SG untere Naturschutzbehörde; Details der Gestaltung / der Initialpflanzungen sind mit der UNB abzustimmen.

5. Der Weiterbetrieb der Recyclinganlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage nach Nr. 2.2 i.V.m. Nr. 8.11 b) bb) und 8.12 b) der Spalte 2 der 4. BimSchV durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises; es ist ein eigenständiges Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, in dem gleichzeitig die Belange des Abfallrechts geklärt werden.

6. Sollten bei den Abbauarbeiten (insbesondere im Bereich des „ Hundeköpfer Stollens" und des Wetterschachtes LL27S) Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Stollen, Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist umgehend das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt zu informieren.

7. Mit der Anzeige der Beendigung des Vorhabens / nach Abschluss der Rückbaumaßnahme ist ein Bestandsplan mit den endgültigen Gelände- und Flurstückssituationen dem Bauordnungsamt vorzulegen.

8.

Baubeginn	[X]	ist anzuzeigen (§§ 71 (8) BauO LSA, Allg. Hinweis 6 beachten)
Beendigung der Bauarbeiten	[X]	ist anzuzeigen (§ 81 (1) S. 1 BauO LSA, Allg. Hinweis 6 beachten)
Aufnahme der Nutzung	[ ]	ist anzuzeigen (§ 81 (2) S. 1 BauO LSA, Allg. Hinweis 6 beachten)
Bauschild	[ ]	ist erforderlich (§ 11 (3) BauO LSA s. Allg. Hinweis 5)

Erforderliches ist (X) angekreuzt!!

Kostenentscheidung:

Da Sie als Bauherr Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben haben, haben Sie auf der Grundlage der Baugebührenverordnung (BauGVO) die Kosten zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V.
Schröder

Anlagen
Allgemeine Hinweise
Baubeginnanzeige
Anzeige Nutzungsaufnahme
Arbeitssicherheit auf Baustellen
Planunterlagen

Je eine Mehrfertigung der Baugenehmigung erhalten:
z. d. A. Bauaufsichtsbehörde
Stadt Mansfeld OT Großörner
Umweltamt
UDB

Lfd. Nr. 8

1. Name

Hundeköpfer - Stollen

2. Rechtsträger

Bergbau ohne Rechtsnachfolger

3. Nutzung

früher: Wasserableitungsstollen
jetzt: keine Nutzung

4. Rißliche Unterlagen

Übersichtsriß 1 : 10 000 Blatt IV/5, 10

5. Angehauen

16./17. Jahrhundert

6. Länge

2,2 km

7. Höhen über NN

Mundloch: + 161 m

8. Bergbauliche und bergschadenkundliche Situation

8.1. Befahrbarkeit

Nicht befahrbar, Mundloch nicht mehr erkennbar.

8.2. Nutzung der Tagesoberfläche

Unland; landwirtschaftliche Nutzung

8.3. Sonstige Angaben

8.3.1. Überdeckung an Schwerpunkten

Im Bereich des Mundloches nur 3-4 m Überdeckung zur Wipperschle.

Bergschadenkundliche Analyse
Teil 4

Mansfeld-Kombinat, Eisleben 1973

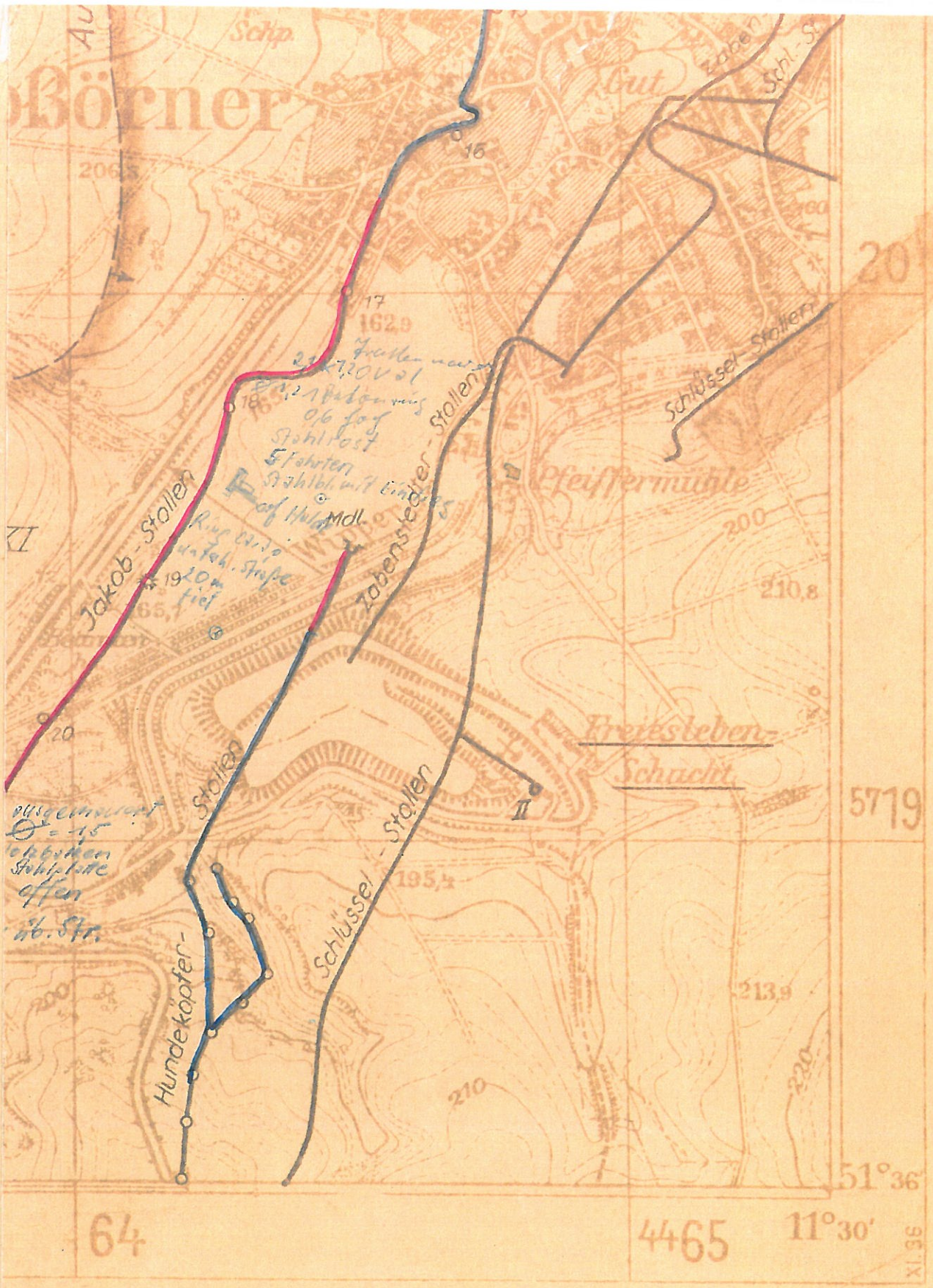
Schp.
Börner
Gut
Zaben
Schl.-St.
16
17
162,9
Jakob-Stollen
Zabensteder-Stollen
Schlüssel-Stollen
Pfeffermühle
Mdl.
200
210,8
Freiesleben-Schacht
II
5719
Stollen
Schlüssel-Stollen
195,4
Hundekopfer-
213,9
210
220
51°36'
64
4465
11°30'
XI.36

Blatt IV/5